

Vertragsbedingungen für die Überlassung der Software RIB Offerte-L, RIB Offerte-M, RIB mengen an Dritte

RIB Software GmbH (Stand: 02/2022)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Sind Offerte-L, RIB mengen und/oder Offerte-M Bestandteil des Softwarevertrages, überlässt die RIB Software GmbH (RIB) dem Kunden diese Software zur Weitergabe an Dritte (Nutzer). Die Software wird dem Kunden im Objektcode auf einer oder mehreren CD oder DVD übergeben. Der Kunde erhält mit der Software von RIB eine ausdrückbare Benutzerdokumentation als Datei.

(2) Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Benutzerdokumentation. Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit ist auch die Nutzung auf einer von RIB freigegebenen Software-/oder Hardware-Umgebung.

(3) Dem Kunden stehen keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software zu, soweit sie nicht im Rahmen dieses Vertrags ausdrücklich übertragen werden.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, insbesondere über einen Download von seinen Webseiten, die ihm überlassene Software im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Nutzern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Zur Überlassung an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist der Kunde nicht berechtigt.

(2) Der Kunde darf seine Vertriebsberechtigung weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen.

(3) Der Kunde darf die Software nur dann selbst über den in diesem Vertrag eingeräumten Umfang nutzen, wenn er einen eigenständigen Softwarevertrag mit RIB abschließt.

(4) Der Kunde wird die Nutzer unmissverständlich und ausdrücklich darauf hinweisen, dass dem Nutzer gegenüber RIB keine vertraglichen Ansprüche, insbesondere keine vertraglichen Ansprüche wegen Rechts- und/oder Sachmängeln, zustehen. Dem Kunden ist bekannt, dass darüber hinaus bei Installation der Software ein entsprechender Hinweis durch RIB erfolgt.

(5) Der Kunde hat nur die Bearbeitungsrechte gemäß § 69 e Urheberrechtsgesetz. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale von RIB oder Dritten dürfen vom Kunden nicht verändert oder entfernt werden.

(6) Der Kunde wird über die Verteilung der Software gesondert Buch führen. Der Kunde wird nach Aufforderung durch RIB die jeweils aktuelle Verteilungsliste an RIB aushändigen.

§ 3 Besondere Verpflichtung des Kunden zur Weitergabe von Nutzungsbedingungen, Vertragsstrafe

(1) Der Kunde darf Nutzern Rechte an der Software nur entsprechend der folgenden Bestimmungen übertragen. Weitergehende oder andere Rechte darf er dem Nutzer nicht einräumen. Der Kunde wird die folgenden

Nutzungsbedingungen vertraglich mit dem Nutzer vereinbaren:

a) Der Nutzer darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger oder einem autorisierten Download aus dem Internet oder dem Firmennetz eines Kunden auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware.

b) Der Nutzer darf eine einzige Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Nutzer ist nur berechtigt, diese Software zur Angebotsabgabe zu verwenden, er ist jedoch nicht berechtigt, diese Software weiter zu veräußern oder sonst Dritten auf Zeit oder auf Dauer zu überlassen.

c) Der Nutzer darf die Software Dritten nicht zur Erwerbszwecken auf Zeit überlassen (z.B. Vermietung, Leasing), insbesondere nicht im Wege des Application Service Providing oder Host Providing.

d) Der Nutzer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

e) Die vertragsgemäße Nutzung der Software ist Bedingung für das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Nutzer die Nutzungsbedingungen verletzt. Der Nutzer ist dann verpflichtet, die Software und sämtliche Kopien zurückzugeben, zu löschen oder eine schriftliche Lösungsbestätigung abzugeben.

f) Der Nutzer darf die Software lediglich im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe bei dem Kunden, der ihm die Software zur Verfügung gestellt hat, verwenden.

g) RIB haftet nicht für eventuelle Ansprüche des Nutzers, die sich aus der Verwendung der ihm überlassenen Software ergeben.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung, seinen Kunden (Nutzer) nur Nutzungsrechte innerhalb der in (1) genannten Grenzen einzuräumen, wird für jeden einzelnen Fall der Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,00 EUR fällig. RIB kann weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, geltend machen.

§ 4 Ergänzende Bedingungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die oben aufgeführten Software-Vertragsbedingungen der RIB. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Vertrags und den Software-Vertragsbedingungen gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.